Anmeldung

zum Flugtag / sonstige Veranstaltung der Fliegergruppe Hochtaunus e.V.

Datum (ggf. von/bis):	
Name:	
Vorname:	
Wohnort:	HOCHTAUNUS e.H.
Straße:	"OCHTAUNUS e."
Tel. Nr.:	
Email:@	
Frequenz/Kanal	
Versicherung:l	Nr
_	

Flug- und Platzordnung Flugtag

- 1. Piloten, die sich nicht am Flugbetrieb beteiligen und Zuschauer, dürfen sich nur innerhalb der gekennzeichneten Schutzzone aufhalten. Diese Fläche darf keinesfalls überflogen werden. Modelle die nicht unmittelbar am Flugbetrieb teilnehmen müssen in der Schutzzone abgestellt werden.
- 2. Der jeweils verantwortliche Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Mensch oder Sachen gefährden, oder bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.
- 3. Die beabsichtigte Frequenzbenutzung an der Frequenztafel ist obligatorisch und deutlich vorzunehmen. Erst dann darf der Sender in Betrieb genommen werden. Alle 35 Mhz Sender sind an der Frequenzkontrolle abzugeben, 2,4 Ghz Sender sind davon befreit.
- 4. Der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren oder Turbinen ist nur zu den Zeiten gemäß Aushang zulässig.
- 5. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein.

Erlaubt ist der Betrieb von maximal drei Flugmodellen mit Kolbenmotoren gleichzeitig, sofern ein Schallpegel je Modell von 82 dB(A)/25m bei dem Betrieb von einem Modell, 81 dB(A)/25m bei dem Betrieb von zwei Modellen, 79 dB(A)/25m bei dem Betrieb von drei Modellen, nicht überschritten wird, oder der Betrieb von zwei Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk, sofern ein Schallpegel von 90 dB(A)/25m nicht überschritten

- 6. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden. Das maximale Abfluggewicht darf 25 kg nicht übersteigen. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.
- 7. Das Probelaufen und anwerfen von Motoren hat ausschließlich an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen.
- 8. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Falls dies nicht möglich ist, ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 9. Die Piloten haben sich beim Fliegen ausschließlich im markierten Bereich aufzuhalten, es sei denn es ist zum Starten erforderlich. Nach dem Start ist der markierte Bereich aufzusuchen.

Ich versichere im Besitz einer gültigen Modellflug-Haftpflichtversicherung und einem gültigen Kenntnisnachweis nach Artikel 16 der DVO zu sein sowie beim Luftfahrthundesamt r

zu sein und die Registriernummer am Modell angebracht zu haben. die Flug- und Platzordnung habe ich zur Kenntnis genommen!	
Wehrheim, den	Unterschrift: